

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Αιμιλιανίδης, Ἀχιλλεύς Κ.: Διομολογήσεις καὶ προνόμια τῶν ἀλλοδαπῶν ἐν Κύπρῳ.
Aimilianidis, Achilleus K.: Kapitulationen und Vorrechte der Ausländer in
Cypern. Vorw. von St. P. Sepheriadis. Leukosia/Cypern: Kyriakidis 1937.
73 S.

Der Verf. geht zur historischen Einführung seines Themas in einer Einleitung (S. 1—13) auf die Entstehung der behandelten Privilegien im Byzantinischen Reich ganz allgemein zurück. Er stimmt der Theorie von Sepheriadis bei, nach der der Ursprung dieser Vorrechte nicht in einem Unterschied von Kultur oder Zivilisation oder in besonderen Auffassungen von Recht und Staat, sondern in der gelegentlichen Schwachheit der Kaiser von Konstantinopel gelegen war, die die Unterstützung der Fremden durch solche Privilegien zu gewinnen hofften. Ursprünglich handelt es sich nur um Handelsvorteile in den Häfen des Reichs, die Jurisdiktionsprivilegien tauchen viel später auf (1199).

In den nächsten drei Kapiteln beschäftigt sich der Verf. mit der Entstehung und Entwicklung des Systems der Fremdenvorrechte in Cypern: S. 13—34 wird die Entwicklung unter den Kaisern von Byzanz, den Frankenkönigen und den Fürsten des Hauses Lusignan dargestellt. Die Entstehung der Handels- und Jurisdiktionsvorrechte für die Genuesen (1218) und die Venezianer (1306) wird besonders genau untersucht. Verf. zeigt, wie diese Vorrechte, die theoretisch nur für die Lebenszeit des Kaisers oder des Fürsten, der sie gegeben hat, gültig waren — obwohl praktisch sein Nachfolger fast immer gezwungen war, sie zu erneuern —, sich entwickelt haben, wie sie von Handelserleichterungen zu Handelsmonopolen wurden und später oft zur Gewährung einer Gerichtsbarkeit für Zivil- und (mit Ausnahmen) Strafprozesse an die bevorrechtigten Mächte in bezug auf ihre Staatsangehörigen führten, später auch auf bestimmte Fremde, die als deren »Schützlinge« betrachtet wurden. Im folgenden Kapitel schildert Verf. den Kampf um den Einfluß zwischen Genuesen und Venezianern, dessen Schauplatz die Insel war und der, nach einer vorübergehenden de-facto-Herrschaft der Genuesen, mit der Annexion durch die Republik Venedig endet (S. 35—40). Das nächste Kapitel (S. 41—52) handelt von dem Wiedererscheinen immer zahlreicherer Konsulate der christlichen abendländischen Staaten unter der türkischen Herrschaft Ende des XVI. bis Anfang des XVII. Jahrhunderts. Eine interessante Feststellung ist, daß, mit Ausnahme derjenigen einiger Großmächte, die Mehrzahl dieser Konsulate praktisch

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

weniger dem Schutz der Staatsangehörigen dieser Staaten, deren Zahl manchmal ganz gering war, als dem Schutz und der Erleichterung des Handels einiger Griechen dienten, die auf der Insel wohnten und die sich zu fremden Konsuln ernennen ließen, um die Vorrechte dieser Ämter zu genießen. Das Regime der Kapitulationen war, theoretisch wenigstens, in Cypern dasselbe wie in den anderen Provinzen des Ottomanischen Reichs. Die Vorrechte bestehen im allgemeinen aus Steuerbefreiungen und gewissen Jurisdiktionsbefreiungen. Im Jahre 1854/55 wurde auch ein Handelsgericht geschaffen, in dem die Fremden Richter ernennen konnten.

In einem letzten Kapitel (S. 55—60) wird die Lage seit der vorläufigen (1878), dann endgültigen (1914 und 1923) Erwerbung der Insel durch Großbritannien dargestellt. Bis zu diesem letzten Datum blieb Cypern theoretisch innerhalb des Ottomanischen Reichs. Großbritannien teilte aber den interessierten Mächten seine Absicht mit, sie auf Grund des Prinzips »cessante ratione legis cessat ejus dispositio« oder einfacher gesagt: auf Grund der »clausula rebus sic stantibus« zu beendigen und alle Sachen vor den »High Court of Justice of the Queen for Cyprus« zu bringen mit Ausnahme derjenigen, die das ottomanische religiöse Recht betrafen. Die Mächte stimmten allerdings der Aufhebung der Kapitulationen nur für die Dauer der britischen Besetzung zu. Seit 1882 wurde dann durch England eine neue Unterscheidung, nämlich zwischen dem »ottomanischen Prozeß« und dem »Fremden-Prozeß« eingeführt. Es handelte sich dabei um ein kompliziertes System, das übrigens nicht als ein einfaches Wiederaufleben der Kapitulationen angesehen werden konnte. Das Gericht von Cypern (District Court) tagte in zweierlei Formen. Für den »ottomanischen Prozeß«, d. h. für denjenigen, bei dem der Beklagte oder einer der Beklagten ottomanischer Untertan war, also theoretisch Landesangehöriger, war grundsätzlich der britische Präsident des Gerichts als alleiniger Richter zuständig und wandte das muselmanische Recht, also das in Cypern am 13. Juli 1878 geltende Recht an. Der »Fremden-Prozeß« dagegen, d. h. wenn der Beklagte nicht Türke war, kam vor den District Court als Plenum, das sich aus dem britischen Präsidenten und cyprischen Richtern zusammensetzte. Hier war grundsätzlich das englische Recht anwendbar. Dieses Regime sollte also den Türken die Anwendung ihres besonderen Rechts garantieren, während das englische Recht für alle übrigen Bewohner ausreichen sollte.

Dieses schon wegen verschiedener Ausnahmen und Vorbehalte komplizierte System wurde durch ein Dekret von 1917 noch unübersichtlicher, durch das der »ottomanische Prozeß« durch den »cyprischen Prozeß« ersetzt wurde, mit der Maßgabe, daß dieser nicht mehr für alle Türken der Insel, sondern nur für diejenigen gelten sollte, die britische Untertanen geworden waren oder die es auf Grund der Annexions-Dekrete von 1914 und 1917 noch werden würden, sowie für deren Nachkommen. Mit einem Dekret vom 27. Mai 1927, das alle Prozeßarten vereinigt hat, ist dann schließlich jede Spur von Privilegien und Ausnahmen in Cypern verschwunden.

Die vorliegende Arbeit, die besonders von historischem Interesse ist, wird zweifellos denjenigen, die sich mit der Geschichte von Cypern beschäftigen und die Entstehung und die Wechselfälle des Regimes auf der Insel verfolgen möchten, sehr dienlich sein. Sie bringt wertvolle Beiträge zu dieser bis jetzt wenig untersuchten Frage. Sie bietet darüber hinaus auch ein allgemeineres Interesse, weil sie — wie Prof. Sefheriadis bemerkt — zeigt, daß die Kapitulationen und Vorrechte in verschiedenen Ländern einen ganz verschiedenen Ursprung gehabt haben und daß es daher nicht angängig ist, ihre Entstehung in einer einzigen allgemeinen Theorie zusammenzufassen. Egly Psaltis.

Barandon, Paul: Das System der politischen Staatsverträge seit 1918. Stuttgart: Kohlhammer 1937. XII, 250 S. (Handbuch des Völkerrechts. Hrsg. u. mitbearb. von G. A. Walz, Bd. IV, Abt. 2.) RM. 14.—

Was der durch seine Tätigkeit in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes für die Behandlung des Themas besonders berufene Verfasser unter »politischen« Verträgen versteht, ergibt die Anordnung seines Buches. Der I. Teil (S. 7—15) behandelt die Kriegsabschlußverträge, die er einteilt in Friedensdiktate (ihnen fehlt das charakteristische Merkmal der wahren Friedensverträge, nicht nur den Kriegszustand formell zu beenden, sondern auch die Grundlage für ein künftiges, friedliches Nebeneinanderleben zu schaffen), andere Verträge zum Abschluß des Weltkrieges und sonstige Friedensverträge der Nachkriegszeit. Der II. Teil (S. 16—132) ist den Verträgen zur Begründung und Anerkennung, zur Übertragung und zur Einschränkung der Staatshoheit gewidmet. In ihm wird die Entstehung der neuen, die Vergrößerung und Verkleinerung der alten Staaten und ihre Ausstattung oder Belastung mit servitutenähnlichen Erweiterungen oder Beschränkungen der Staatshoheit dargestellt. Der interessanteste Teil ist der III.: Verträge zur Regelung der auswärtigen Politik (S. 133—150). Er umfaßt im wesentlichen die auf der Unterscheidung »Freund oder Feind?« beruhenden Abkommen und ist untergeteilt in Verträge zur Verhütung des Krieges, Verträge für den Kriegsfall und kriegsrechtliche Verträge. Der Kriegsverhütung dienen die allgemeinen Friedens- und Freundschaftsverträge, die Nichtangriffspakte, Kriegs- und Gewaltverzichte, ferner Verträge zur friedlichen Streitregelung (zu scheiden nach zwei Systemen: dem der Genfer Generalakte vom 26. September 1928, die alle Streitigkeiten, und dem der Locarnoverträge, die nur Rechtsfragen der schiedsrichterlichen Erledigung zuführen wollen), endlich Ententen und Konsultativverträge, von denen die Blockbildungen (Baltic-Union, Balkan-Entente und Kleine Entente) hervorgehoben werden mögen. Zu den Verträgen für den Kriegsfall gehören die ausgesprochenen Neutralitätsverträge, die Garantie- und Bündnisverträge und die sogenannten »Foedera iniqua«: Protektoratsbildungen in der Form von Bündnisverträgen wie etwa zwischen Großbritannien und dem Irak oder zwischen Frankreich und Syrien. Unter der Überschrift »Kriegsrechtliche Verträge« werden endlich gewürdigt die Beitrittserklärungen zu den Haager Abkommen von 1899 und 1907, die Genfer Abkommen über die Verwundeten von 1929 sowie die Ansätze für die Regelung der Verwendung von chemischen und bakteriologischen Kampfmitteln und der Pflichten der Unterseeboote im Handelskriege.

Diese Anordnung des Stoffes darf als glücklich bezeichnet werden, zumal der Verf. sich mit Recht nicht scheut, Verträge, die inhaltlich zu mehreren Gruppen gehören, auch mehrfach zu behandeln. Er beschränkt sich nun keineswegs auf Inhaltsangaben, sondern bringt die Verträge in ein System und ordnet sie durch kurze theoretische Vorbemerkungen in die völkerrechtliche Begriffswelt ein. Natürlich kann er dabei, um den Umfang des Buches nicht über Gebühr zu vergrößern, nur Richtlinien und Umrisse geben. Wer aber zu den Quellen hinabsteigen und sich ausführlich unterrichten will, findet vor jedem Abschnitt geeignete Hinweise, die allerdings bezüglich des Schrifttums wohl zum Teil auf Zufall beruhen und für die späteren Auflagen einer Überprüfung und Ergänzung bedürfen.

Wer Barandons Aufsatz über »Weltfremde Völkerrechtswissenschaft« (in Völkerbund und Völkerrecht, I, 1934, S. 204—210) kennt, konnte von vornherein nicht im Zweifel sein, in welchem Geiste er seinen Stoff behandeln würde. Wie er sich dort gegen »völkerrechtliche Untersuchungen im luftleeren

Raum« wendet, die das geltende Vertragsrecht beiseitelassen und mit Rechtswissenschaft nichts zu tun haben, so lehnt er hier (S. 3) eine rein formaljuristische Behandlung ab und verspricht, hinter der Form das Wesen suchen zu wollen. Dieses Versprechen hat er gehalten. Unbeirrt durch die in manchen Kreisen übliche Phraseologie stellt er die Verträge nicht dahin, wohin ihre Verfasser sie verweisen möchten, sondern dorthin, wohin sie inhaltlich gehören. Das gibt dem Buche eine erfreuliche Klarheit. Um nur ein Beispiel zu geben sei hingewiesen auf die knappe, durchsichtige Darstellung der Verflechtung des (der Völkerbundssatzung widersprechenden) französischen Paktsystems mit dem Sowjet-Rußlands sowie der Balkan-Entente und der Kleinen Entente. Wenn man an der Hand der Barandonschen Darstellung einen Einblick tut in dieses Gestrüpp von sich überschneidenden und zum Teil widersprechenden Abmachungen, so staunt man darüber, daß die nachbismarcksche Politik des Reichs schon die durch den Rückversicherungsvertrag mit Rußland geschaffene Lage so verwickelt fand, daß ein Arbeiten damit als zu schwierig galt.

Auf Einzelheiten kann nicht eingegangen werden; es genügt die Feststellung, daß sich in jedem Abschnitt des Buches treffende Urteile, geistvolle Bemerkungen, in der Form maßvolle, aber sachlich scharfe und bewerkligte Kritiken finden. Vielleicht sind die Ereignisse in Südamerika, das ja wissenschaftlich und praktisch vielfach eigene Wege geht, etwas kurz behandelt. Aber sonst gibt es kaum ein völkerrechtlich bedeutsames Ereignis der letzten 18 Jahre, das nicht in seinen Grundlagen und seinen Auswirkungen erwähnt wäre. Wer wissen möchte, wann Polen Ostgalizien erworben hat und warum es Wilna nicht erhalten hat, wieso das ehemals ungarische Burgenland an Österreich gekommen ist, warum die Stadt Tanger unter einer verwickelten und teuren Verwaltung leidet, wann die Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken ihre jetzige Form erhalten hat, was man unter Monroe-, Hirota- und Stimson-Doktrin oder dem Grundsatz »Cash and carry« versteht, warum die am Kelloggspakt beteiligten Staaten gewisse Hemmungen haben, Mandschukuo als selbständigen Staat anzuerkennen, welche Arten von Völkerbund-Mandaten zu unterscheiden sind, wie in den Londoner Verträgen der U. d. S. S. R. vom 3.—5. Juli 1933 der Begriff des Angreifers bestimmt ist, worauf die freundschaftlichen Beziehungen des Reiches zu Polen beruhen, usw. — der findet eine Antwort bei Barandon, d. h. wenn er sich die Mühe macht, das Buch ganz zu lesen. Denn diesem Nachschlagewerk fehlt sowohl ein alphabetisches Stichwortverzeichnis wie ein chronologisches Verzeichnis der behandelten Verträge — beides sollte der Verlag schleunigst nachliefern, um diesem ausgezeichneten Handbuch des Völkerrechts und der politischen Geschichte der Nachkriegszeit den Grad praktischer Brauchbarkeit zu verschaffen, die seinem wertvollen Inhalt entspricht. Dr. Georg Crusen.

Beauvais, Armand Paul: Attachés militaires, attachés navals et attachés de l'air.

Paris: Pedone 1937. 214 S. Frs. 40.—.

Dem Verfasser, der als Offizier und Jurist die fachlichen Voraussetzungen seiner Arbeit in doppelter Hinsicht erfüllt, ist es gelungen, eine knappe und vollständige Darstellung nach historischen, militärischen und juristischen Gesichtspunkten zu bringen und damit eine Lücke im Schrifttum zu schließen. Die historische Entwicklung der Militärmissionen zu einer dauernden, der diplomatischen Vertretung attachierten Einrichtung weist auf ihre wachsende Bedeutung hin, wie das in den Tabellen zum Ausdruck kommt, die der Verfasser nach dem Stande von 1914 und Ende 1936 diesem Abschnitt anfügt. Besonders Interesse verdienen seine Ausführungen über die Funktionen der

Militär-, Flotten- und Luftattachés als technische Berater der Missionschefs, als Berichterstatter ihrer Ressortministerien, als Repräsentanten der Wehrmacht im Ausland und als Träger gewisser Kommando- und Aufsichtsbefugnisse über Offiziere, Mannschaften und Wehrpflichtige im Ausland. Eingehend und mit besonderer militärischer Sachkunde werden die Informationsmöglichkeiten, ihre Grenzen und die Richtlinien, nach denen sie zu sammeln sind, behandelt, sowie die gesteigerte Tätigkeit der Attachés kriegsführender Mächte bei einem alliierten oder neutralen Staat. Kein Zweifel wird gelassen, daß schon die Offiziersehre die Benutzung unlauterer Mittel bei Erlangung von Informationen verbietet. Dieser zentrale Gesichtspunkt bestimmt den Pflichtenkreis der Militärattachés politisch und rechtlich gegenüber ihrem Lande und nach dem Völkerrecht. Verfasser streift die organisatorische Frage ihrer Eingliederung und Unterstellung innerhalb der diplomatischen Mission sowie die Form ihrer Beziehungen zur fremden Wehrmacht. Auf dieser Grundlage wird das völkerrechtliche Statut der Militärattachés und ihrer Mitarbeiter, ihre Immunitätsprivilegien als diplomatische Vertreter nach der Doktrin und eingehend auf Grund der Staatenpraxis entwickelt. Die Eigenart ihrer Funktionen und demgemäß ihre, den Diplomaten nicht ganz gleiche völkerrechtliche Stellung wird besonders in ihrer Rolle als neutrale Beobachter bei einer kriegsführenden Macht ersichtlich. Hier können militärische Notwendigkeiten, das Kriegsrisiko, Gefangennahme usw. Abwandlungen der Immunitätsprivilegien zur Folge haben. Zum Schluß wird eine kurze Darstellung ihrer möglichen Rolle als internationale Organe wie z. B. im griechisch-bulgarischen Konflikt vom 26. 10. 1925 gegeben. Die Einfachheit, Kürze und Genauigkeit wie hier, aus zerstreuten Quellen reich belegt, Erfahrungen zusammengetragen und in nahem Zusammenhang zu Rechten und Pflichten gebracht werden, gibt der Arbeit eine sichere Geschlossenheit. Praktisch dürfte sie von nicht geringer Bedeutung sein.

v. Merkatz.

Castberg, Frede: Folkerett. Oslo: Christiansen 1937. 257 S.

Der aus zahlreichen Veröffentlichungen rühmlichst bekannte Verf., Lehrer des Staats- und Völkerrechts an der Universität Oslo, hat mit dem vorliegenden Werk zum erstenmal eine vollständige und moderne Darstellung des Völkerrechts von norwegischer Seite geliefert. Die völkerrechtlichen Lehrbücher von Gjelsvik (1915 erschienen) und Hagerup-Boye (1932 erschienen) sind in vielen Punkten veraltet und umfassen beide nicht das Recht der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten und das Kriegsrecht. Man mag es angesichts der besonderen Bedeutung, die der Castbergschen Arbeit danach nicht nur für die norwegische, sondern für die gesamte nordische Völkerrechtswissenschaft zukommt, — es ist ihr nur noch das im Jahre 1934 in letzter Auflage erschienene Völkerrechtslehrbuch des inzwischen verstorbenen Kopenhagener Rechtslehrers Axel Møller an die Seite zu stellen — bedauern, daß der Verf. sich auf einen verhältnismäßig kurz gefaßten Leitfaden für Studenten beschränkt und auf Anmerkungen und — leider — auch auf ein Register verzichtet hat.

Den Ausführungen des Verf., der in 10 Kapiteln den Begriff und die Quellen des Völkerrechts, die Völkerrechtsgemeinschaft, das Staatsgebiet, die Staatenrepräsentation, die völkerrechtlichen Willenserklärungen, die Haftung der Staaten für Rechtsverletzungen, das Vergleichs- und Schiedsverfahren, das Kriegsrecht, das Neutralitätsrecht und den Völkerbund behandelt, kann in großem Umfang beigepflichtet werden. Hervorgehoben seien die Ausführungen (S. 28f.) über Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständigen

Internationalen Gerichtshofes, in denen der völkerrechtliche Charakter der »principes généraux« und ihr Gegensatz zu den in die verschiedenen Landesrechtsordnungen gleichmäßig aufgenommenen Grundsätzen betont wird, sowie die Darstellung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht (S. 39 ff.), die sich auf dem Boden der sogenannten »dualistischen« Theorie bewegt. Vielleicht hätte man hier eine etwas eingehendere Darlegung der norwegischen Praxis begrüßt. Auch der Kritik an der Genfer Generalakte kann zugestimmt werden. Nicht zu akzeptieren sind dagegen einige Darlegungen zu Art. 16 der Völkerbundssatzung, der nach Ansicht des Verf. auch Nichtmitgliederstaaten, soweit sie Signatare der Friedensverträge sind, bindet und dessen Anwendung u. a. dazu führen soll, daß der »Angreiferstaat« die gegen ihn gemäß Art. 16 ergriffenen Maßnahmen nicht als Kriegsgrund betrachten und gegenüber den Völkerbundmitgliedern nicht die den Kriegführenden üblicherweise gegenüber Neutralen zustehenden Rechte geltend machen dürfe (S. 243). Verf. fügt dem allerdings hinzu, daß das Sanktionssystem, da seine politische Voraussetzung, die allgemeine Abrüstung, nicht erfüllt worden sei, gegenwärtig nicht in vollem Umfang zur Durchführung gelangen könne (S. 244). An dieser Stelle hätte man gern etwas Näheres über die Neutralitätspolitik der nordischen Staaten gefunden, die mit der vom Verfasser nur kurz erwähnten Erklärung vom 1. Juli 1936 eingeleitet worden ist.

Von Interesse ist ferner die Zusammenstellung der norwegischen Vorschriften über die Ausdehnung der Territorialgewässer (S. 96 f.) — Norwegen nimmt bekanntlich die Vier-Seemeilen-Grenze in Anspruch — und die Ausführungen über das Erlöschen der Staatsverträge (S. 142 ff.). Neben der Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* können nach Ansicht des Verf. auch ohne irgendeine Erklärung des Vertragspartners Vertragsbestimmungen hinfällig werden, weil sie völlig veraltet sind. Als Beispiel wird eine niemals gekündigte Bestimmung des norwegisch-schwedischen Grenzvertrages aus dem Jahr 1751 angeführt, nach der jeder, der Grenzzeichen versetzt oder entfernt, am Tatort zur Abschreckung aller Übelgesinnten aufzuhängen sei (S. 145). Ein einseitiges Aufhebungsrecht wegen Verletzung des Vertrages durch den Vertragspartner will Verf. nur dann zugestehen, wenn ein Angebot auf schiedsrichterliche Lösung der Streitfrage nicht angenommen worden ist (S. 143).
Bloch.

Corbett, Percy Ellwood: The Settlement of Canadian-American Disputes. A critical study of methods and results. New Haven: Yale Univ. Press; Toronto: The Ryerson Press; London: Milford 1937. VIII, 134 S. (The Relations of Canada and the United States. A series of studies prep. under the direction of the Carnegie Endowment for International Peace, Division of Economics and History.) \$ 2.50.

Die Schrift ist die erste Veröffentlichung einer mit Mitteln der Carnegie-Stiftung herausgegebenen Reihe, die die Beziehungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika untersuchen soll. Sie gibt in ihrer ersten Hälfte eine knappe, kritische Darstellung der friedlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen diesen beiden Nachbarn, die trotz mannigfaltiger Spannungen über ein Jahrhundert lang keine kriegerische Auseinandersetzung gehabt haben. Eingeschlossen sind die Streitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, in denen kanadische Interessen im Spiel standen. Die einzelnen Fälle sind in die vier Kapitel: Grenzstreitigkeiten, Fischereirechte, Rechte in Binnengewässern, Ansprüche verschiedener Art gegliedert. In der zweiten Hälfte des Buches wird der Beitrag herausgearbeitet,

den diese Streiterledigungen für das Völkerrecht geliefert haben. Dabei werden folgende Fragen behandelt: die Haftung des Staates für Ausländern zugefügten Schaden einschließlich des räumlichen Herrschaftsbereichs des Staates, des Rechts der Nachteile, der Schranken der Fremdenrechte, Erschöpfung des Rechtsweges, *déni de justice*, und des Verhältnisses zwischen Anspruch des Individuums und Anspruch des Staates, ferner die internationalen Servituten, die Ersitzung, die Wirkung des Krieges auf völkerrechtliche Verträge und die Beziehungen zwischen Naturrecht und Völkerrecht. Der Verfasser beschränkt sich nicht darauf, die völkerrechtlichen Ergebnisse zusammenzustellen, sondern nimmt selbst in vielen Fällen kritisch zu ihnen Stellung. Beispielsweise tritt er dafür ein, in Fällen, in denen eine Entschädigung nicht an den Staat, sondern an das Individuum gezahlt werden soll, den Individuen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche selbst vor dem Schiedsgericht zu verfolgen. Die von der britischen Regierung und dem Obersten Bundesgericht der Vereinigten Staaten vertretene Auffassung, daß der Krieg von 1812 den Jay-Vertrag von 1794 aufgehoben hat, lehnt er ab. Zum Schluß werden die der friedlichen Streiterledigung dienenden Einrichtungen, die Schiedsverträge und die von ihnen vorgesehenen Schiedsstellen, behandelt. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Friede zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten nicht durch diese Einrichtungen garantiert werde, die vielmehr recht lückenhaft seien und die durch einen ständigen Gerichtshof mit befähigten und unabhängigen Richtern zur Erledigung aller zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten entstehenden Streitigkeiten ergänzt werden sollten. Die sorgfältige, klare und anregende Bearbeitung des reichen Stoffes muß besonders anerkannt werden.

Auburtin.

Crutwell, Charles Robert Mowbray Fraser: A History of Peaceful Change in the Modern World. London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1937. 221 S. (The Royal Institute of International Affairs.) Sh 7/6.

Die Schrift ist auf Veranlassung des Royal Institute of International Affairs herausgegeben. Sie stellt die wichtigsten Fälle friedlicher Veränderungen in der Staatenwelt seit 1815 dar und bemüht sich, deren Ursachen und Ziele sowie das angewandte Verfahren herauszuarbeiten. Die einzelnen Kapitel behandeln die Lösung von Grenzstreitigkeiten, Gebietsabtretungen, Entstehung und Untergang eines Staates, Plebiszite, Statusänderungen. Das Buch erhebt nicht den Anspruch neues Material zu bieten und ist fast ganz ohne Quellenangabe geschrieben.

Auburtin.

Daukša, Stasys: Le Régime d'autonomie du Territoire de Klaipėda. Organisation judiciaire. Paris: Sirey 1937. VIII, 327 S. Frs 40.—

Der Verfasser gibt in seiner ausführlichen, die bekannten litauischen Thesen aufgreifenden Darstellung der rechtlichen Verhältnisse im Memelgebiet einleitend einen geschichtlichen Überblick der Entwicklung des Memelgebiets bis zum Abschluß der Konvention von Paris vom 8. Mai 1924 und des darin niedergelegten sogenannten Memelstatuts. Er schildert u. a., wie es zur Aufnahme des Art. 99 des Versailler Vertrages, der den Verzicht Deutschlands auf das Memelgebiet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte enthielt, gekommen ist. Mit Bezugnahme auf Art. 99 des Versailler Vertrages und die der deutschen Delegation auf ihren Protest vom Präsidenten des Obersten Rates erteilte Antwort glaubt der Verfasser beweisen zu können, daß die Übertragung des Memelgebietes an die alliierten und assoziierten Hauptmächte nur eine provisorische Übertragung in dem Sinne sein sollte;

daß die interalliierte Verwaltung in dem Augenblick ein Ende finden solle, in dem durch die in der Folgezeit vollzogene Festsetzung der litauischen Grenzen der frühere Grund der Nichtzuteilung des Memelgebiets an Litauen in Wegfall gerate. In knappen Sätzen wird dann festgestellt, daß die Verwaltung der alliierten und assoziierten Hauptmächte bis zum 9. Januar 1923 gedauert habe, an dem ein Aufstand ausgebrochen sei, an welchem die große Mehrheit der Bevölkerung teilgenommen habe. Der Aufstand habe das Leben mehrerer Personen gekostet und habe die Macht in die Hände des Comité de Salut de la Lithuanie Mineure übergehen lassen.

In einer allgemeinen Untersuchung des Rechts der Autonomie stellt der Verfasser den Grundsatz auf, daß das Recht der Autonomie auf einer Delegation von seiten des Staates beruhe. So zeige auch das Memelstatut, daß die Autonomie des Memelgebiets von dem souveränen Willen des litauischen Staates als ihrer einzigen und alleinigen Quelle herzuleiten sei. Für das Verhältnis des Memelgebiets zum litauischen Staat beansprucht der Verfasser das Recht der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen der Autonomie-Behörden durch die Zentralbehörden. So sei es gerechtfertigt, daß der litauische Staat durch die Errichtung des »Tribunal Statutaire« ein Organ geschaffen habe, das die Kontrolle und eventuelle Beseitigung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte der autonomen Behörden vornehmen könne. Es sei im übrigen eine liberale Konzession des Staates an das Memelgebiet, daß das »Tribunal Statutaire« gleichermaßen auch die Übergriffe der Zentralbehörden auf die Rechte des Memelgebiets kontrollieren könne.

In dem zweiten, speziellen Teil der Arbeit wird im einzelnen die Gerichtsordnung im Memelgebiet geschildert. Der Verfasser bemüht sich dabei um den Beweis, daß das Memelgebiet keine eigene Gerichtshoheit im eigentlichen Sinne besitze, da die für das Memelgebiet beim Obersten Gerichtshof Litauens eingerichtete Spezialabteilung als die höchste Instanz der memelländischen Gerichte kein memelländisches Organ, sondern ein zentrales Organ der litauischen Republik sei.

Im ganzen bietet die Arbeit gegenüber den bisher von litauischer Seite verfaßten Darstellungen über das Memelgebiet nichts Neues. Vielleicht ist sie durch die Unverhülltheit, in der sie die litauischen Thesen vertritt, rechtlich noch angreifbarer als jene. Weiß.

Finch, George A.: The Sources of Modern International Law. Washington: Carnegie 1937. IX, 124 S. (Carnegie Endowment for International Peace. Division of International Law. Monograph Series N. 1.)

Die vorliegende kurze Studie ist eine Zusammenfassung von Vorlesungen, die der Verf., beginnend mit dem Jahre 1932, im Rahmen von Sommerkursen für internationales Recht an der Universität von Michigan gehalten hat. Nach einer kurzen allgemeinen Übersicht über Ursachen und Entstehungsgründe des Völkerrechts überhaupt gibt der Verf. einen Überblick über die wesentlichsten Autoren des Völkerrechts und untersucht die Bedeutung des Gewohnheitsrechts als Quelle für das Völkerrecht. Es folgen zwei weitere Kapitel über die Rolle der Verträge und der Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte im Hinblick auf die Weiterbildung des Völkerrechts. Die Ausführungen des Verf. sind wohl in erster Linie für Studenten als eine Einführung in eine Teilfrage des Völkerrechts von Bedeutung. Die Fülle des gebotenen Materials, die knappe Zusammenfassung sowie die übersichtliche Art der Dar-

stellung sind jedoch Vorzüge, die die kleine Schrift für jeden völkerrechtlich Interessierten lesenswert erscheinen lassen. von Tabouillot.

Mesbah Zadeh, La Politique de l'Iran dans la Société des Nations. La conception iranienne de l'organisation de la paix. Préf. de Albert de Geouffre de La Pradelle. Paris: Pedone 1936. XV, 176 S. Frs. 40.—.

Verf. stellt die Mitwirkung Irans im Völkerbunde unter dem Gesichtspunkt der iranischen Vorstellung von der Organisation des Friedens dar. Die Arbeit behandelt in 4 Kapiteln die Stellung Irans zum Sicherheitsproblem, die friedliche Erledigung von Streitigkeiten, an denen Iran beteiligt war, sowie die Stellung Irans zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Abrüstung. Verf. macht sich in allen Punkten den jeweils von der iranischen Regierung vertretenen Standpunkt zu eigen. Der Streitfall mit Großbritannien über die Ölkonzessionen der Anglo-Iranian Oil Company, die Auseinandersetzungen mit Großbritannien über die Bahrein-Inseln und der — inzwischen beigelegte — Streit mit Irak über die Grenzziehung am Schatt-el-Arab werden ausführlich wiedergegeben.

Als zusammenfassende Darstellung der iranischen Völkerbundspolitik und besonders der erwähnten Streitfälle hat die Arbeit, trotz der rein referierenden Rolle des Verf., ihren Wert. Bloch.

Meylan, Philippe: Jean Barbeyrac <1674—1744> et les débuts de l'enseignement du droit dans l'Ancienne Académie de Lausanne, contribution à l'histoire du droit naturel. Pour le quatrième centenaire de la fondation de l'Université Juin 1937. Lausanne: Rouge [1937]. 260 S. (Université de Lausanne, Faculté de Droit. Recueil de travaux de l'Université de Lausanne.) S.Frs. 8.—.

Eine Biographie, die Leben und Wirken des aus hugenottischer Familie stammenden Gelehrten, dessen Werk größtenteils ein dienendes gewesen ist — es sind seine französischen Übersetzungen und Erläuterungen des Pufendorf und des Grotius, die seinen Ruf bis heute erhalten haben —, in seinem Ablauf von Lausanne nach Gröningen in gründlicher und lebendiger Form darzustellen weiß. Den Hintergrund bildet die Geschichte der Lehre des Naturrechts an den Universitäten und Akademien der Schweiz, vor allem in Lausanne im 18. Jahrhundert, die ein lebendiges Bild der Strömungen und auch mancherlei theologischen Kontroversen gibt, in die sich die neue, auf dem Boden des Protestantismus erwachsene Disziplin noch gelegentlich verstrickt sah. Besonders hervorzuheben ist der Überblick über die Entwicklung des naturrechtlichen Denkens von Pufendorf über Barbeyrac zu Burlamaqui und Vattel. Die wesentlichen Linien werden klar herausgearbeitet: die theologische Fundierung der Älteren (auch Barbeyracs selbst), die das Naturrecht auf die göttliche Gerechtigkeit gründen; die fortschreitende Säkularisierung der Jüngeren wird dem gegenübergestellt, bis zu Vattel, der die Verbindlichkeit des Naturrechts in der Nützlichkeit sucht und Sittlichkeit und Nützlichkeit gleichzusetzen strebt, und bis zu Rousseau, bei dem sich das Naturgesetz im Gemeinwillen offenbart. Das Buch ist eine für die Geschichte der Völkerrechtslehre des 18. Jahrhunderts willkommene und förderliche Gabe, geeignet, die Mittlerstellung der romanischen Schweiz in jenem Zeitpunkt ins Licht zu rücken, und die Verbindung der Völkerrechtslehre des 18. Jahrhunderts mit einer allgemeinen Rechts- und Morallehre zu beleuchten.

Prof. U. Scheuner, Jena.

Nantet, Jacques: Les Sanctions dans le Pacte de la S. d. N. Historique et conditions d'application. Paris: Domat-Montchrestien 1936. 240 S. Paris, Thèse de droit, le 19 décembre 1936. Frs. 36.—

Diese Pariser Doktorarbeit geht in ihrer vorangestellten theoretischen Untersuchung des Begriffs der Sanktionen im Verhältnis zum Recht überhaupt und zum Völkerrecht im besonderen davon aus, daß Vollstreckbarkeit nicht Daseinsbedingung des Rechts ist, sieht aber in der Einführung von Sanktionen ein Kennzeichen für die Entwicklung bloßer völkerrechtlicher Beziehungen zu Organisationen, erstmals im Wiener Kongreß, weiter in den Neutralitätsverträgen und -garantien des 19. Jahrhunderts. In diesem organisatorischen Sinne sei durch den Völkerbundspakt und insbesondere durch dessen Sanktionsbestimmungen wesentlich Neues geschaffen worden. Die drei Begriffsmerkmale der Sanktionen: 1. das Recht, 2. die über die Anwendung der Sanktionen entscheidende Autorität, 3. die Bestimmung der Zwangsmaßnahmen, sieht der Verf. im Völkerbundspakt grundsätzlich verwirklicht mit der Einschränkung, daß den Völkerbundsorganen eine unmittelbare Befehlsgewalt zur Anwendung der Sanktionen nicht verliehen sei. In diesem Punkt sieht er ein entscheidendes Problem der Völkerbundssanktionen. Nach einem Rückblick auf die Entstehung des Völkerbundspaktes im zweiten Teil wird im dritten Teil das geltende Sanktionssystem untersucht, wobei zunächst die »politische Aktion« im Fall des Art. 11 Abs. 2 und der gegenseitige Beistand nach Art einer Defensivallianz als nicht unter den Begriff der Sanktionen fallend ausgeschieden werden. Als Ergänzungen zum Sanktionssystem des Völkerbundspaktes werden einbegriffen: die französisch- und tschechisch-russischen Beistandspakte vom 2. und 16. Mai 1935 und die Dokumente von Locarno vom 16. Oktober 1925, insbesondere der Rheinpakt. Die im Dezember 1936 fertiggestellte Arbeit vertritt den Standpunkt, daß die Locarno-Verträge nach wie vor in Kraft seien. In vier Abschnitten werden die Fragen untersucht: Anwendungsfälle der Sanktionen, Entscheidung über die Anwendung, Arten anwendbarer Sanktionen, Verhältnis der beteiligten Staaten untereinander, Durchführung der Sanktionen (Zeitpunkt des Inkrafttretens, Gemeinsamkeit des Vorgehens, Einschränkungen der Souveränität, Aufhebung der Sanktionen). Die aufgeworfenen Fragen werden gründlich und in klarer Gliederung behandelt, die bei der Anwendung von Sanktionen bis zum Ende des italienisch-abessinischen Konfliktes gemachten Erfahrungen weitgehend verarbeitet, und die gesamte Problematik rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, technischer, psychologischer Art und der grundsätzliche Mißerfolg des Systems aufgezeigt. Der Verf. hält jedoch den Plan eines Sanktionssystems als solchen nicht für hoffnungslos, betrachtet vielmehr die Sanktionen als nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil des modernen Völkerrechts. Ihre Zukunft sieht er im Ausbau des Regionalsystems.

Strebel.

Schiffer, Walter: Die Lehre vom Primat des Völkerrechts in der neueren Literatur. Leipzig, Wien: Deuticke 1937. 286 S. (Wiener staats- u. rechtswissenschaftliche Studien. Bd 27.) RM. 12.—

Wie der Titel andeutet, will die Arbeit Schiffers in erster Linie eine literaturgeschichtliche Darstellung der Lehren vom Primat des Völkerrechts sein. Allerdings legt der Verfasser dabei keinen Wert auf Vollständigkeit, sondern beschränkt sich darauf, in je einem besonderen Abschnitt die Theorien von Triepel, Krabbe, Duguit, Scelle, Kelsen und Verdroß vorzutragen und dabei bei jedem einzelnen von diesen kritisch auf die inneren Zusammenhänge

oder Widersprüche zwischen ihren Thesen hinzuweisen. Das Ergebnis dieser Betrachtungen, die den größten Teil des Buches einnehmen, ist bei Schiffer folgendes: Die Theorien vom Völkerrechtsprimat sind, so verschieden ihre Ausgangspunkte sein mögen, inhaltlich bestimmt von den politischen Strömungen der Nachkriegsepoche, welche durch den Versuch einer Neuorganisation der Völkerrechtsgemeinschaft gekennzeichnet ist; Schiffer bezeichnet daher die Theorien vom Primat des Völkerrechts als »Völkerbundstheorien«. Diese Theorien seien aber — was allerdings nicht neu ist und nicht so ausführlich behandelt zu werden brauchte — nicht zu eindeutigen Ergebnissen gelangt und seien deshalb nicht imstande gewesen, der Staatenpraxis eine »klare Richtlinie, möchte sie theoretisch begründbar sein oder nicht« (S. 281) zu bieten. Die politische Entwertung des Völkerbundes wird daher mehr oder weniger deutlich angesichts »der wechselseitigen Beziehung von Theorie und Praxis« (S. 281) mit auf die Unklarheiten der Theorien vom Völkerrechtsprimat zurückgeführt. Man wird der Völkerrechtstheorie als solcher kein Unrecht tun, wenn man die Beteiligung der Primatstheorien an dem Rückgang der politischen Bedeutung des Völkerbundes geringer einschätzt, als dies der Verfasser tut. Diese politische Entwicklung nötigt auch weder dazu, den Gedanken des Primats einer Rechtsordnung gänzlich zu verwerfen, noch hebt sie die Wissenschaft der Aufgabe, die Forschung nach dem begrifflichen Verhältnis zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht weiterzuführen. Die Arbeit Schiffers bringt in dieser Richtung kaum etwas Neues und Selbständiges, ist aber doch insofern von Nutzen, als sie einen Überblick über eine Anzahl wichtiger bisher vorgetragener Lehren ermöglicht. Wengler.

Setser, Vernon G.: The Commercial Reciprocity Policy of the United States 1774—1829. Philadelphia: Univ. of Pennsylvania Press 1937. XI, 305 S. § 3.—

In einer Zeit, in der eine grundsätzliche Neuorientierung der amerikanischen Handelspolitik zu beobachten ist und das von dem Staatssekretär Hull proklamierte Programm der Nichtdiskriminierung im Mittelpunkt der Erörterungen steht, ist das Erscheinen eines Buches besonders zu begrüßen, das die Anfänge der amerikanischen Handelspolitik in den ersten Jahrzehnten nach der Unabhängigkeitserklärung beschreibt. Eine wie große Bedeutung handelsvertraglichen Abmachungen damals zukam, geht schon rein äußerlich daraus hervor, daß von den etwa 45 Staatsverträgen, die die Vereinigten Staaten in den Jahren 1778—1829 abgeschlossen haben, 20 reine Handelsverträge und Vereinbarungen über Fragen des Handelsverkehrs auch in zahlreichen anderen Verträgen enthalten waren.

Die Aufgabe, die Ziele der damaligen amerikanischen Handelspolitik und die Rolle der einzelnen Staatsmänner bei ihrer Ausgestaltung darzustellen, ist vom Verf., der sich fast durchgängig auf amtliches Material stützt und seine Quellen sehr sorgfältig angibt, ausgezeichnet gelöst worden. Die amerikanische Handelsvertragspolitik diente nach der Darstellung des Verfassers in den ersten fünf Jahrzehnten vor allem dem Kampf gegen die Bestrebungen der großen europäischen Länder, den Handel in möglichst großem Umfang zu monopolisieren und jeden Wettbewerber durch diskriminatorische Maßnahmen fernzuhalten. Der Verf. unterscheidet fünf Perioden: die ersten Anfänge der Gegenseitigkeitspolitik 1774—1783; Desillusion und Konfusion 1783—1789; die frühe Politik der nationalen Regierung 1789—1796; Krieg und Frieden 1796—1815; Liberalismus und Nationalismus bei der Regelung der Handelsbeziehungen 1815—1829.

Ein sehr wesentlicher Vorzug der Darstellung liegt darin, daß die verschiedenen Prinzipien der Handelspolitik, wie Gegenseitigkeit, bedingte und unbedingte Meistbegünstigung, Vertragszölle oder Tarifautonomie, immer im Zusammenhang des allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Geschehens als die nach den Umständen wechselnden Mittel zur Wahrnehmung der amerikanischen Interessen betrachtet werden. Angesichts der heute in vielen Ländern, auch in den Vereinigten Staaten, bestehenden Tendenz, das eigne handelspolitische System als das rechtlich und moralisch allein gerechtfertigte hinzustellen, wirkt diese unvoreingenommene und allein den wirtschaftlichen und politischen Realitäten Rechnung tragende Darstellung besonders belehrend und erfreulich.

Bloch.

Zeitschriftenschau

Archiv des öffentlichen Rechts Bd. XXIX.

Hugelmann, K. G.: Die Gesetzesinitiative der sudetendeutschen Partei im Prager Parlament (S. 58—80). Die Gesetzentwürfe werden in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Minderheitenrechts von seiner individualistischen Gestaltung in den Minderheitenschutzverträgen zur Anerkennung von Volksgruppen als Ganzheiten gewürdigt. Verf. hebt u. a. als neuen Rechtsgedanken des Volksschutzgesetzes hervor, daß die Volksgruppenverbände die Aufgabe erhalten sollen, die nationalen Interessen des Volkstums und seiner einzelnen Angehörigen gegenüber der Regierung und den Behörden geltend zu machen, und schlägt dafür die Bezeichnung »nationale Rechtsvertretung« vor.

Air Law Review Bd. VIII.

Leroy, Howard S.: Observations on Corporative Air Law (S. 259—281). Behandelt Rundfunk und Luftfahrt im innerstaatlichen und internationalen Recht.

The American Journal of International Law. Bd. XXXI.

Verdross, Alfred von: Forbidden Treaties in International Law (S. 571—577). Eine Vertragsnorm ist nichtig, wenn sie gegen eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts oder gegen die guten Sitten verstößt; eine Vertragsnorm verstößt gegen die guten Sitten, wenn sie einem Staate die Erfüllung der allgemein anerkannten Aufgaben eines zivilisierten Staates verwehrt, zu denen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Verteidigung des Staates gegen Angriffe von außen, die Sorge für das leibliche und geistige Wohl seiner Staatsangehörigen im Inland und deren Schutz im Ausland gehört; der verpflichtete Staat hat das Recht, die Erfüllung der unsittlichen Vertragsverpflichtung zu verweigern, ohne daß es eines besonderen Anfechtungsverfahrens bedarf; internationale Gerichte und Schiedsgerichte haben einer nichtigen Vertragsnorm die Anwendung zu versagen.

Padelford, Norman J.: The International Non-Intervention Agreement and the Spanish Civil War (S. 578—603). Nach einem Hinweis auf die Abreden über Nichteinmischung in den spanischen Bürgerkrieg von 1873 behandelt der Aufsatz die der Nichteinmischungsabrede vom August 1936 zugrundeliegenden Einzelnoten, die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen über die Unterbindung der Waffenausfuhr, Bedeutung und Lücken der Verbotslisten, die Hauptbeschlüsse des Londoner Nichteinmischungsausschusses, insbesondere das durch den Beschluß vom 8. März 1937 geschaffene Überwachungssystem, sowie den britischen Plan vom 15. Juli 1937.